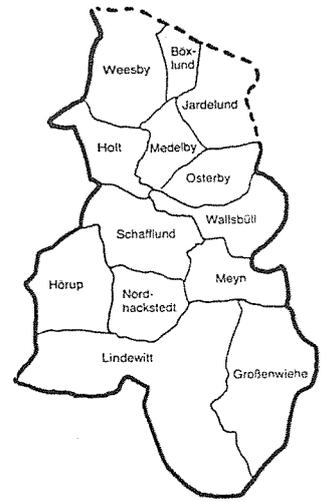


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Bøxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 14

Schafflund, 08.07.2016

46. Jahrgang

---

- Seite 180 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Jardelund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)
- Seite 184 Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 186 Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 188 Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 190 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
- Bekanntmachungen:**
- Seite 192 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Bebauungsplan Nr. 30 „Ortsmitte“ der Gemeinde Schafflund

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

**Abonnement:** vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt)

**Einzelbezug:** durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Jardelund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 17.08.2010.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.06.2016 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Jardelund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.08.2010 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 – Beitragsfähiger Aufwand – wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

#### 2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

##### 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 53 v.H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 25 v.H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen

(Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer  
Fahrbahnbreite von 20,00 m 10 v.H.,

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 35 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 25 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.,
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 25 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.,
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 40 v.H.,

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v.H.,

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.“

**3. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:**

Buchst. c) wird gestrichen.

Buchst. d) wird zu Buchst. c).

**4. § 6 Abs. 3 Ziff. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:**

„Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.“

**Artikel 2**  
**In-Kaft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Jardelund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.08.2010.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 14.06.2016

(Siegel)

gez.

(Gudrun Lemke)  
-Bürgermeisterin-

## Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	841.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	952.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	- 111.100 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	803.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	886.400 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	63.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	170.900 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	60.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95d und § 95f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.06.2016 erteilt.

Meyn, den 02.03.2016

LS

gez. Bernd Henkel  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Haushaltsplan liegt während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1,  
24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 28.06.2016

gez. Renger

## Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	456.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	426.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	29.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	453.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	416.600 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	442.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	443.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

187

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Osterby, den 14.06.2016

LS

Gez. Thomas Jessen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.06.2016

gez. Carstensen

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06. 2016 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	808.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	754.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	53.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	753.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	721.100 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35.200 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

189

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Weesby, den 17.06.2016

LS

Gez. Jan Jacobsen

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.06.2016

gez. Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 19. Juli 2016 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Landgasthof „Utspann“  
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu den Protokoll vom 24.05.2016 und 28.06.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.06.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten  
- **Einwohnerfragestunde** –  
**Angelegenheiten des Bauausschusses**
8. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Fläche)  
Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
9. Bebauungsplan Nr. 29 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage“  
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dammacker“  
Beratung und Aufstellungsbeschluss
11. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für die zukünftige Gewerbegebietentwicklung (westlich des vorhandenen Gewerbegebietes, östlich der Landesstraße 300)  
Beratung und Beschlussfassung

12. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung zur weiteren gewerblichen Entwicklung  
(südlich B 199 am Ortsausgang Richtung Osten)  
Beratung und Beschlussfassung  
**Angelegenheiten des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**
13. Fernwärmeverträge über Liegenschaften der Gemeinde Schafflund mit der  
Schafflunder Landwärme GmbH und Co. KG, Westerhof  
Aussprache und Beschlussfassung
14. Erweiterung der dänischen Kindertagesstätte Schafflund – Krippenbereich –  
Beratung und Beschlussfassung
15. Beratung über die Einrichtung eines „Bürgerbusses“
16. Satzungsangelegenheiten im Bereich Buchauweg  
Aussprache zur weiteren Vorgehensweise
17. Koordination Bürgerhaus/Reinigung Bürgerhaus/Einstellung zusätzlicher  
Kräfte/Stellenausweitung  
Beratung und Beschlussfassung
18. Verschiedenes  
**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der  
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht  
öffentlich beraten:**
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Vertragsangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 07.07.2016

Gemeinde Schafflund  
Die Bürgermeisterin  
gez. C. Best-Jensen

Amt Schafflund  
Die Amtsvorsteherin

## BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 28.06.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

### **Bebauungsplanes Nr. 30**

**„Ortsmitte“**

### **der Gemeinde Schafflund**

für das Gebiet nördlich der Hauptstraße und westlich der Straße Bahnhofsring und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

**18.07.2016 bis zum 18.08.2016**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Dieser Möglichkeit wird im Rahmen der vorliegenden Planung entsprochen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Ortsmitte“ der Gemeinde Schafflund ist in dem als Anlage beigefügtem Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 08.07.2016

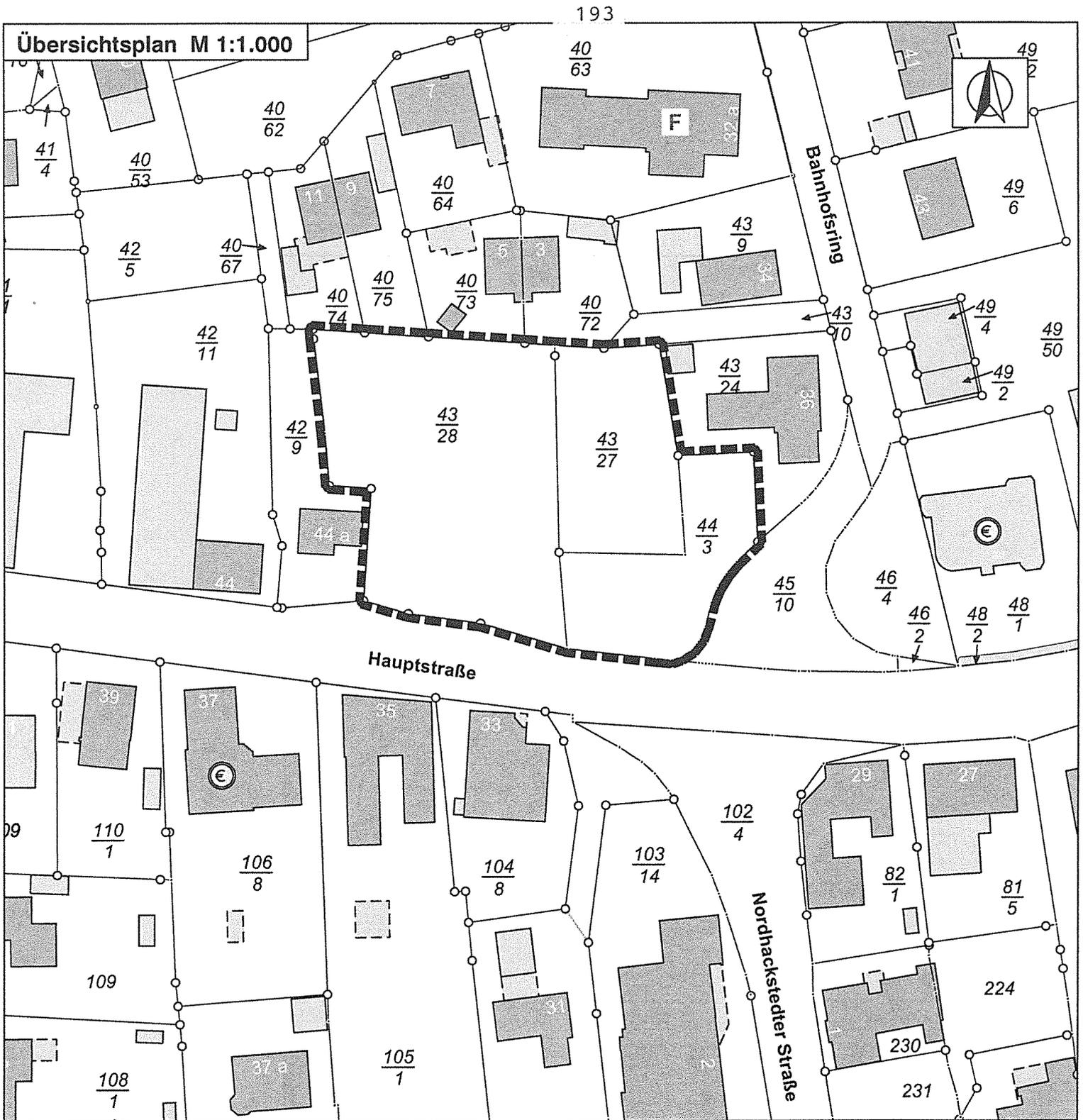
Im Auftrag



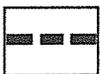
Sönnichsen

**Satzung der Gemeinde Schafflund über den Bebauungsplan Nr. 30 "Ortsmitte"**  
für das Gebiet nördlich der Hauptstraße und westlich der Straße Bahnhofsring

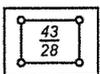
Alte Karte Nr. 14/2016 vom 08.07.2016



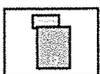
**Zeichenerklärung**



Räumlicher Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 30  
der Gemeinde Schafflund



Flurstücksgrenzen und  
Flurstücksnummern



Vorhandene Gebäude  
mit Hausnummer

**Bebauungsplan Nr. 30 "Ortsmitte"**

der Gemeinde Schafflund

**Gemeinde Schafflund über Amt Schafflund**

Tannenweg 1  
24980 Schafflund

Planungsbüro Bonin-Körkemeyer  
Landschaftsarchitektur • Stadtplanung  
Bahnhofstraße 26 • 25917 Leck  
info@bbkk-leck.de • Tel.: 04662 / 3026 • Fax: 1034

**Plan Nr.** 608 ent10\_Umgebung **Übersichtsplan**

Bearbeiter: Bonin  
M 1: 1.000

Koblun  
05.07.2016